

Satzung
für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für
Kleineinleiter

vom 19.12.2003

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVBl S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264) erlässt die Gemeinde Neuburg a. Inn folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabentatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 €.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 29.06.1982 sowie die Änderungssatzungen vom 21.12.1990, 17.04.1991 und 20.12.1995 außer Kraft.

Neukirchen a. Inn, 19.12.2003



Stöcker, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 19.12.2003

Der Gemeinderat von Neuburg a. Inn hat in der Sitzung vom 15.12.2003 beschlossen, auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVBl S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), eine Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter, zu erlassen.

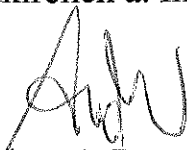
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Niederlegung in der Gemeindkanzlei in Neukirchen a. Inn, Zimmer Nr. OG 1, während der üblichen Dienststunden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann in die Satzung Einsicht nehmen.

Gemeinde Neuburg a. Inn

Neukirchen a. Inn, den 20.12.2003



Stöcker, 1. Bürgermeister



ausgehängt am: 22. Dez. 2003

abgenommen am: 26. Jan. 2004

